

---

## Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) betreffend „40/20 er Hunde“

### Was ist zu tun, wenn mein Hund eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht?

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (gemessen von der Pfote bis zur Schulter) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg (sogenannte „große Hunde“) erreichen, können allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen diese Hunde innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gebäuden, Schulen und Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen (insbesondere **John- Steinbeck-Park, Wanderweg Alter Bahndamm, Wanderweg um den Abtskücher Stauteich Grünzug Laubecker Bachtal: Kurt-Schumacher Straße/Heinrich-von-Brentano-Weg/Erich-Ollenhauer-Straße/Wülfrather Straße (Umspannanlage) angeleint werden (§ 14 Abs. 4 OrdBVO)**, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Sie dürfen Ihren Hund auf **Wald- und Wirtschaftswegen freilaufen** lassen, jedoch müssen sie außerhalb von Wegen angeleint sein (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW).

In den Heiligenhauser **Naturschutzgebieten** („Fuchslochbachtal und Siepener Bachtal“, „Oefter Bachtal“, „Vogelsangbachtal“, „Angertal“,) müssen Hunde **immer an der Leine** geführt werden; „Hofermühle-Süd“ darf weder von Hund noch von Mensch betreten werden (Landschaftsplan Ziffer B 2.2 -10 bis -16).

Weitere sind dies Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW).

### Ferner verpflichtet § 11 LHundG NRW die Halterin/den Halter eines „großen“ Hundes, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

#### Die Anzeige wird vervollständigt durch die Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro und für sonstige Schäden in Höhe von 250.000 Euro.
- Nachweis über eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.
- Sachkundenachweis (siehe nächste Seite).
- Nachweis über die Zuverlässigkeit (siehe nächste Seite).

# **Erläuterung zur Sachkunde sowie zur Zuverlässigkeit gemäß Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)**

## **Als sachkundig im Sinne der LHundG NRW gelten:**

- Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder zum Handel von/mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer
- Personen, die als Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung der Tierärztekammer NRW oder von einer anerkannten sachverständigen Stelle vorlegen

## **Die Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW kann nachgewiesen werden**

- durch eine schriftliche Erklärung der Hundehalterin/des Hundehalters, dass sie/er die für das Halten eines „40/20er Hundes“ erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend abgedruckt) besitzt oder
- durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister).

---

## **§ 7 des Landeshundegesetzes**

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen
  2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
  3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
  4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
  2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
  3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des BürgerlichenGesetz-buches sind, oder
  4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.



## Anzeige einer Hundehaltung („40/20er Hunde“) gemäß § 11 des Landeshundegesetzes NRW

### Halterin/Halter

Familiename	
Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer & Mailadresse	

### Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung		
Züchterin/Züchter – Herkunft		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Fellfarbe	
Name des Hundes	Gewicht (ausgewachsen)	Widerristhöhe (ausgewachsen)
Chipnummer (keine Tätowierungsnummer)	Geburtsdatum	Steuernummer
Rasse		
Besondere Merkmale		
Aufenthaltort des Hundes (falls abweichend von der Anschrift der Halterin/des Halters)		
Haltungsbedingungen (z.B. Haltung im Freien, im Haus, in der Wohnung, im Zwinger)		

Der **Nachweis** über den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** (Versicherungs-Police) für die Hundehaltung ist beigelegt. Ein Antrag bzw. eine Beitragsrechnung reicht als Nachweis **nicht** aus.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Bitte nächste Seite beachten!**

## Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 des Landeshundegesetzes NRW

Zum Nachweis der zum Halten eines Hundes gemäß § 6 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Sachkunde erkläre ich Folgendes:

**Bitte Zutreffendes ankreuzen!**

Ich bin Inhaberin bzw. Inhaber eines gültigen Jagdscheines.

Jagdschein-Nummer	Ausstellende Behörde

Ich habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.

Datum der Prüfung	ausstellende Behörde

Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zur Zucht, Haltung oder Handel von/mit Hunden.

Datum der Erlaubnis	ausstellende Behörde

Ich bin Tierärztin bzw. Tierarzt.

Ich bin Polizeihundeführer/in.

Ich lege einen Sachkundenachweis einer oder eines durch die Tierärztekammer NRW benannten Tierärztin/Tierarztes oder einer anerkannten sachverständigen Stelle vor.

Ich reiche den Sachkundenachweis bis spätestens \_\_\_\_\_ nach.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 des Landeshundegesetzes NRW

Hiermit erkläre<sup>1</sup> ich, dass ich die für das Halten eines Hundes gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend aufgeführt) besitze.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### § 7 des Landeshundegesetzes

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen
  2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
  3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
  4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
  2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
  3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des BürgerlichenGesetzbuches sind, oder
  4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

<sup>1</sup> **Hinweis:** Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der/des Hundehalters/in und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.